Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 7. September 2017,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 1.9.2017.

Anwesend waren:
BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Markus Mayer
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Martin Wimmer
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Evelyne Leibl
GR Renate Riechof
GR Dr. Brigitte Benes

Entschuldigt abwesend war:
GR Ing. Bernhard Gross
GR Michael Gföllner
GR Andrea Slapnik

Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.6.2017
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Verlängerung der Vereinbarung mit ecoplus Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH
5. Vertrag über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes
6. Auftragsvergabe Innenarbeiten Perlashof
7. Mauersanierung Klosterbad
8. Erweiterung Urnenmauer
9. Sanierung Duschen im FF - Haus
10. Refundierung EVN für Straßenwiederherstellung in der Perlasgasse
11. Unentgeltliche Übernahme der Grundstücke Nr. 757 und 760 ins öffentliche Gut
12. Subventionen
13. Personelles – nicht öffentlicher Teil
14. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 29.6.2017

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 29.6.2017 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. E-Auto von ECARREGIO

Das E-Auto von ECARREGIO wird ab Mitte September zur Verfügung stehen. Die E-Tankstelle ist fertig.

b. Personalaufnahmen

Folgende Personen wurden zunächst befristet auf 6 Monate aufgenommen:
Name beschäftigt als Stundenausmaß
Alexander Fradl: Bauhof 40 Wochenstunden
Alexandra Gartner: Hortpädagogin 22 Wochenstunden
Doris Danek: Hortassistentin 26 Wochenstunden
Christine Stilzinger: Krabbelstube 15 Wochenstunden

c. Übersiedlung Bibliothek

Diese ist abgeschlossen. Nach Grundreinigung Anfang Sep. beginnt der Betrieb. Offizielle Eröffnung ist am 29.9.2017, 18:30 Uhr, davor findet ab 11:00 Uhr ein Tag der offenen Tür statt.

d. Mobilitätstag

Dieser findet am 22.9.2017 am Schulweg und vor der Jubiläumshalle statt. Schulweg wird von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Verkehr gesperrt.

e. Fernwärmeverlängerung bis Achauerstraße

Die Arbeiten dafür beginnen Ende Sept./Anf. Okt.
Dauer ca. 2 Monate.
Teilweise gibt es während der Bauarbeiten in der Wr. Straße und der Achauerstraße Einbahnregelungen.

Wortmeldungen zum Bericht:

GR Mag. Polz: Fragt nach, ob das in der letzten GR Sitzung angekündigte Gespräch mit tralalobe bereits stattgefunden hat.

BGM Dalos: Aus terminlichen Gründen war es noch nicht möglich das Gespräch zu führen. Ein neuer Termin ist für übernächste Woche vorgesehen.
GGR Dr. Luisser: Hat oder warum hat tralalobe nicht darüber berichtet, das ein nigerianischer Asylwerber vom LG Wr. Neustadt wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurteilt wurde.
BGM Dalos: Davon ist nichts bekannt.
GGR Schiller: Diese Frage hätte direkt an die Einrichtungsleitung anlässlich des Maisfestes gestellt werden können, es war aber niemand von der Freiheitlichen Partei vor Ort.
GGR Dr. Luisser: Mit der Betreuungseinrichtung war eine ständige Berichterstattung ausgemacht.
GGR Schiller: Er selber ist ständig mit der Polizei in Kontakt. Die Rückmeldung ist durchaus positiv, es gibt wenige Probleme mit den dort betreuten minderjährigen Flüchtlingen.
GGR Dr. Luisser geht auf die gestrige FA-Sitzung ein, bei der er nicht anwesend sein konnte, und meint, dass die von Dr. Graf ausgearbeiteten Unterlagen bezüglich Vor- und Nachteile einer eigenen GmbH das Thema verfehlt haben. Es seien nur generell die Vor- und Nachteile einer GmbH dargelegt worden. Eine Antwort in concreto sei der Steuerberater aber schuldig geblieben. Außerdem verweist er nochmals darauf, dass er schon oft darum gebeten habe, keine Ausschusssitzungen an einem MI anzuberaumen, da er an diesem Tag aus familiären Gründen nicht teilnehmen könne.
GGR Mayer: Der FA-Termin wurde bewusst vor der GR Sitzung anberaumt, damit die Ergebnisse vorliegen. Der Termin wurde bereits in der letzten GR Sitzung angekündigt, wie auch im Protokoll vermerkt. Einwände gegen diesen Termin seien keine erhoben worden, sodass er davon ausgegangen sei, dass dieser für alle in Ordnung gehe.
Inhaltlich verweist er auf die Empfehlung des Ausschusses, die bisherige Konstruktion aus steuerlichen Gründen – insbesondere der vollen Vorsteuerabzugsberechtigung (steuerlicher Vorteil von mindestens € 20.000,--/Jahr) – beizubehalten.

TOP 4: Verlängerung der Vereinbarung mit ecoplus Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH

VEREINBARUNG über **STANDORTSUBVENTIONEN**
zwischen
1. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH** (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
– als ecoplus einerseits
sowie
2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
3. **Marktgemeinde Guntramsdorf**, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf,
4. **Marktgemeinde Laxenburg**, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,
und
5. **Marktgemeinde Biedermannsdorf**, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
– als Standortgemeinden andererseits

I.
Subventionszusage

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).
(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.
(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:
a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.
(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idgF jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde
a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)
Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden führen über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.
Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b werden deshalb von den Parteien in kontinuierlichen Abständen neu verhandelt. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 10 % jedenfalls nicht unterschreiten.
(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

II.

Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2018 (Punkt VI.), auf das Konto AT33 3200 0061 0006 6134der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, RLNWATWW, zu überweisen.
Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2018. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III.

Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idgF vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV.

Auskunft/Bucheinsicht

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan ./1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.
(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.
(3) Alle Parteien verpflichten sich hiermit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.
(4) Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2018, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

V.

Subventionsbeirat

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiermit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.
(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.
Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.
(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).
b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).
c) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.
d) Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.
(5) Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.
(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
(7) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.
(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.

VI.

Dauer

(1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2018. Diese wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Keine Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung ordentlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung wird also hiermit ausgeschlossen.
(2) Jede Partei ist aber berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.
(3) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich

gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

VII.

Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

a) Gemeinderat Wiener Neudorf am .....

b) Gemeinderat Guntramsdorf am .....

c) Gemeinderat Laxenburg am .....

d) Gemeinderat Biedermannsdorf am .....

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

VIII.

Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Alle Parteien haben bereits am 16. 10. 2012 die ziemlich inhaltsgleiche Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die auf unbestimmte Dauer läuft (Punkt VI Abs 1). Die gegenständliche Vereinbarung beginnt am 1. 1. 2018 (Punkt VI Abs 1). Alle Parteien heben deshalb hiermit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 16. 10. 2012 im Einvernehmen zum 31. 12. 2017 auf. Diese Vereinbarung wird also durch den gegenständlichen Vertrag mit Wirkung ab 1. 1. 2018 ersetzt.

(7) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; GR Wagner; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Mayer; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 5: Vertrag über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes
Haushaltsstelle: 1/5300-7570
Bedeckung: VA 14.500,- (derzeit 2.904 Einwohner x 4,80 = 13.939,2)

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016
abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
und
dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,
über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mödling mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mödling zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.
Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Biedermannsdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Biedermannsdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.

- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:
Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.
Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.
1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, in der Höhe von € 4,80 pro Einwohner (Hauptwohnsitz), an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, auf das Konto bei der Bank Austria-Creditanstalt, IBAN: AT43 1200 0006 3000 7706, BIC: BKAUATWW, zu leisten. Sobald die NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung novelliert wird, sind Nachverhandlungen und entsprechende Anpassungen dieses Vertrags möglich.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindexes des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Biedermannsdorf geltend zu machen.
3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, sind auf den im gleichen Jahr von der Gemeinde Biedermannsdorf zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

IV.
Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Biedermannsdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
3) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs-

und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.
Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Biedermannsdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.
Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.
Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Antrag:
GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; BGM Dalos; GGR Schiller; VZBGM Spazierer;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 6: Auftragsvergabe Innenarbeiten Perlashof
Haushaltsstelle: 5/8534-0100
Bedeckung: wird im NVA festgesetzt

ANGEBOTSUMMEN / PROTOKOLL
ANGEBOTSSUMMEN BEREITS VERHANDELT NETTO
V E R G A B E V O R S C H L A G
UMBAU – UND TEILSANIERUNG PERLASHOF NEU
PERLASGASSE 8, 2362 BIEDERMANNSDORF
BAUHERR: MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF

INNENTÜREN:
Innentüren beinhaltet:
Türblätter aus Röhrenspannplatte, Oberfläche beidseitig mit Melaminharzplatte beschichtet, 3-seitige Sicht- Kantenausführung mit lackiertem Hartholz
Sämtliche Beschlagsteil – Ausführung in Objektqualität Edelstahl feinmatt
Teilweise mit integrierten Türschließern bestückt
Keine WC-Trennwandtüren – folgt gesonderte Ausschreibung

01 Wohnstudio Wolf, Hauptstraße 15, 2870 Aspang-Markt
wohnstudio.wolf@aon.at
Angebotssumme: € 14.800,00
Geprüfte Summe: € 14.800,00
Nachlass: 3 % (€ 444,00) somit: € 14.356,00

02 Zawosta KG, Maria Lanzendorfer Straße, 2333 Leopoldsdorf b. Wien
tischlerei.zawosta@aon.at
Angebotssumme: € 17.856,00
Geprüfte Summe: € 17.856,00
Nachlass: 2 % (€ 357,12) somit: € 17.498,88

03 r&r Objekttischlerei GmbH Wien, Carlbergergasse 38/12, 1230 Wien
wien@rr-tueren.at
Angebotssumme: € 15.141,98
Geprüfte Summe: € 15.141,98
Nachlass: 3 % (€ 454,26) somit: € 14.687,72

04 Herbert Reichmann Ges.m.b.H., Hammergasse 32, 2870 Aspang
office@tischlerei-reichmann.at
Keine Abgabe

BODENBELAGSARBEITEN / PARKETTBODENBELAG:
Bodenbelagsarbeiten / Parkettbodenbelag beinhaltet:
Parkettbodenbelag im Obergeschoss, Sitzungssaal als hochwertiger Eiche Boden, gebürstet und versiegelt in der Dimension 2100 / 190 / 9,5 mm
Parkettbodenbelag im Obergeschoss, Besprechungsraum, Teeküche und Stuhllager als Standard Eiche Boden in der Dimension 470 / 70 / 9,6 mm
Sesselleisten sowie Übergangsprofile

01 Gaster Ges.m.b.H., Dr. Karl Renner-Platz, 2514 Traiskirchen
thomas.gaster@gaster.at
Angebotssumme: € 15.574,30
Geprüfte Summe: € 15.574,30
Nachlass: 5 % (€ 778,72) somit: € 14.795,59

02 Wiedner Ges.m.b.H., Dittelbach-Straße 12, 2640 Gloggnitz

office@wiedner.at
Angebotssumme: € 16.675,10
Geprüfte Summe: € 16.675,10
Nachlass: 5 % (€ 833,76) somit: € 15.841,34

03 Thorsten Schlieper, Roseggerstraße 33, 2540 Bad Vöslau
th.schlieper@aon.at
Angebotssumme: € 15.492,00
Geprüfte Summe: € 15.492,00
Nachlass: 6 % „Gemeindesondernachlass“ (€ 929,52) somit: 14.562,48

04 Harald Mladosevits, Hauptstraße 42, 2344 Maria Enzersdorf
harald.mladosevits@parketleger.at
Angebotssumme: € 16.908,00
Geprüfte Summe: € 16.908,00
Nachlass: 3 % (€ 507,24) somit: € 16.400,76

05 Beisteiner Robert, Speisinger Straße 85, 1130 Wien
office@beisteiner.at
Keine Abgabe

BRANDSCHUTZTÜREN:
Brandschutztüren beinhaltet:
Für das geplante Museumskaffee wurde bereits eine Vorbesprechung in gewerberechtlicher Hinsicht mit der BH Mödling geführt. Daher ist dieser Teil als Brandabschnitt auszubilden, sollte ein Gewerbe angemeldet werden.
Brandschutztüren für Museumskaffee in Richtung Stiegenhaus und Eingangstüre
Brandschutztüren für Dachbodenräume – Lager / Archiv
Brandschutztüre Elektroverteilerraum

01 Peneder Feuerschutz GmbH, z. Hd. Herrn Prok. Hollerer, Puchgasse 1, 1220 Wien
m.hollerer@peneder.com
Angebotssumme: € 17.060,00
Geprüfte Summe: € 17.060,00
Nachlass: 5 % (€ 853,00) somit: € 16.207,00

02 Ei2 Protector GmbH, z.Hd. Herrn Hirsch, Plötzenedt 2, 4901 Ottnang H. / OÖ
office@Ei2.at
Angebotssumme: € 4.840,00
Geprüfte Summe: € 4.840,00 – ACHTUNG NUR TEILANGEBOT IST UNGÜLTIG
Nachlass: 5 % (€ 242,00) somit: € 4.598,00

03 Otto Russmann GmbH, z.Hd. Herrn Link, Enzersdorfer Strasse 56, 2340 Mödling
russmann@oru.at
Keine Abgabe

04 Franz Schatzer, Fabrikstraße 2, 2823 Pitten
schlosserei.schatzer@aon.at
Keine Abgabe

05 Tamussino GesmbH, Thomas Tamussino Str. 4, 2340 Mödling
office@tamussino.at
Angebotssumme: € 24.363,00
Geprüfte Summe: € 24.363,00
Nachlass: wurde nicht aufgefordert, da Abstand zum Bestbieter > 30,0 %

06 Schlosserei Karl Lang&Sohn, Hauptstraße 18, 8383 Welten
office@langundsohn.at
Keine Abgabe

07 Rudolf Ges.m.b.H., Walter Rudolf-Strasse 4, 2100 Leobendorf
office@rudolf-metallbau.at
Angebotssumme: € 22.925,00
Geprüfte Summe: € 22.925,00
Nachlass: wurde nicht aufgefordert, da Abstand zum Bestbieter > 25,5 %

08 Stadelmann KG, Kirschenweg 2/5, 2362 Biedermannsdorf
office@stadelbaer.com
Keine Abgabe

AUFZUGANLAGE:
Aufzugsanlage beinhaltet:
Barrierefreie Personenaufzugsanlage für 630 kg oder 8 Personen, zweiseitiger Einstieg mit 3 Haltestellen. Ausführung der Kabine sowie Kabinentüren in Edelstahl gebürstet, sonstige Ausführung nach Anbieter

01 Kone AG, Europaplatz 7 / 2.OG, 3100 St. Pölten
st.poelten@kone.com
Angebotssumme: € 24.904,00
Geprüfte Summe: Schachtabmessungen nicht eingehalten, Ausstattung nicht laut Ausschreibung

02 Nibra Aufzugsbau, Liftservice u. Fördertechnik GmbH, Flachgasse 52, 1150 Wien
office@nibra.at
Keine Abgabe

03 Otis GesmbH, z.Hd. Herrn Essletzbichler, IZ NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, 2351 Wr. Neudorf
gregor.essletzbichler@otis.com , niederoesterreich@otis.com
Angebotssumme: € 25.138,00
Geprüfte Summe: € 25.138,00
Nachlass: Pauschale € 24.000,00 (NL ca. 4,527 %)

04 Aufzüge Friedl GmbH, Werner von Siemens-Str. 7, 7343 Neutal
office@aufzuege-friedl.at
Angebotssumme: € 27.100,00
Geprüfte Summe: € Schachtabmessungen nicht eingehalten, Überfahrt zu hoch

05 Kogler Aufzugsbau, 8233 Lafnitz 275
office@kogler-aufzugsbau.at
Keine Abgabe

06 Thyssenkrupp Aufzüge GmbH, Niederlassung Wien, Salmastraße 29, 1230 Wien
info.elevator.wien@thyssenkrupp.com
Keine Abgabe

07 Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Wienerbergstraße 21-25, 1100 Wien
ost@at.schindler.com
Angebotssumme: € 25.288,00
Geprüfte Summe: Schachtabmessungen nicht eingehalten, Ausstattung nicht laut Ausschreibung

BESCHATTUNGSANLAGE:
Beschattungsanlage beinhaltet:
Jalousien Dachsystem / Lamellendach in der Größe 10 Felder (4,00m x 6,00 m) – 20,00m x 12,00m = 240,00m²
Farbe der Anlage in RAL 9010 oder 9016 - Weiß
Komplette Steuerung zum Schließen oder Öffnen der Lamellen (E-Anschluss bauseits)
Seitenfrontenverschluss der Lamellendachanlage aus Glasfasergewebebahnen in geschlossenem Kasten sowie auf Schienen geführt incl. Steuerung (E-Anschluss bauseits), d.h. die offenen Seiten der Anlage können im Bedarfsfalle wie eine „Zeltwand" geschlossen werden

01 Alutop HandelsgesmbH, Fröhlichgasse 33, 1230 Wien
office@rollladenland.at
Angebotssumme: € 238.303,00
Geprüfte Summe: € 238.303,00
Nachlass: wurde nicht aufgefordert, da Abstand zum Bestbieter > 49,4 %

02 König Sonnenschutz GmbH, Sonnen König SÜD, Triester Straße 242-244, 1230 Wien
info@sonnen-koenig.at
Keine Abgabe

03 S&B Fleck GmbH, Reinhartsdorfergasse 32-34, 2324 Rannersdorf
0ffice@renson-lamellendach.at
Angebotssumme: € 174.028,00
Geprüfte Summe: € 174.028,00
Nachlass: 11 % (€ 19.143,08) somit: € 154.884,92
Nachlass bereits im Hauptangebot, kein weiterer Nachlass bekannt gegeben

04 Dolenz Schauraum Wien, Lemböckgasse 53, 1230 Wien
f_manasek@dolenz-wien.at
Keine Abgabe

05 sun-garden GmbH, Matznersztraße 28, 2242 Prottes
office@sun-garden.at
Schriftliche Absage

06 Hotiron Produkt GmbH, Am Jungfernberg 13, 2201 Gerasdorf
office@hotiron.eu
Angebotssumme: € 177.090,00
Geprüfte Summe: € 177.090,00
Nachlass: 5 % (€ 8.850,50) somit: € 168.235,50 – Anmerkung: 2 % Skonto / 10 Tage

07 TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, Puntigamer Straße 127, 8055 Graz
office@trs.co.at
Angebotssumme: € 120.524,00
Geprüfte Summe: € 120.524,00
Nachlass: 2 % (€ 2.410,48) somit: € 118.113,52 – Anmerkung: 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung

08 Hellsan St. Marein, Gewerbepark 2, 8641 St. Marein/Mürztal
hellsan@hellsan.at
Keine Abgabe

GANZGLASFASSADE:
Ganzglasfassade beinhaltet:
Verglasung samt Haltekonstruktion:

Komplette nach außen hin „Rahmenlose“ Glasfassade mit entsprechender Sicherheits-Sonnenschutzverglasung
Besprechungsraum ohne Sonnenschutzverglasung
Das einzigartige Befestigungssystem „UNIGLAS FACADE“ ist geschützt und wird nur von Fa. Petschenig angeboten!
Unterkonstruktion in Holz:
Daher wurde die Holz- / Riegel- / Pfostenkonstruktion, nach innen sichtbar, aus schichtverleimten Fichtenholz in astarmer Qualität, Dimension ca. 700 / 1600 mm gesondert angefragt
Verglasung samt Haltekonstruktion:

01 Petschenig glastec GmbH, Raasdorferstraße 22, 2285 Leopoldsdorf
office@petschenig.com, heinz.eisenbach@petschenig.com
Angebotssumme: € 35.589,50
Geprüfte Summe: € 35.589,50
Nachlass: 3 % (€ 1.067,69) somit: € 34.521,81
AUFZAHLUNG: Klappflügel / Stück: € 2.508,80
Unterkonstruktion in Holz in Abstimmung mit Fa. Petschenig:

01 Baumann / Glas / 1886 GmbH, Gewerbe Park 10, 4342 Baumgartenberg / Perg
a.luftensteiner@baumann-glas.at
Angebotssumme: € 13.310,00
Geprüfte Summe: € 13.310,00
Nachlass: wurde nicht aufgefordert, da Abstand zum Bestbieter > 19,609 %

02 Alco W.- Service GmbH, Slamastraße 27, 1230 Wien
michael.schmidt@alco.at
Angebotssumme: € 10.700,00
Geprüfte Summe: € 10.700,00
Nachlass: Pauschale € 10.350,00 (NL ca. 3,271 %)

03 Sun-Garden GmbH, Matznerstraße 28, 2242 Prottes
office@sun-garden.at
Angebotssumme: € 12.890,00
Geprüfte Summe: € 12.890,00
Nachlass: wurde nicht aufgefordert, da Abstand zum Bestbieter > 16,989 %

VERGABEVORSCHLAG:

INNENTÜREN:
Wohnstudio Wolf, Hauptstraße 15, 2870 Aspang-Markt
wohnstudio.wolf@aon.at
Angebotssumme: € 14.800,00
Geprüfte Summe: € 14.800,00
Nachlass: 3 % (€ 444,00) somit: € 14.356,00
Auftragssumme: € 14.356,00 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

BODENBELAGSARBEITEN / PARKETTBODENBELAG:
Thorsten Schlieper, Roseggerstraße 33, 2540 Bad Vöslau
th.schlieper@aon.at
Angebotssumme: € 15.492,00
Geprüfte Summe: € 15.492,00
Nachlass: 6 % „Gemeindesondernachlass“ (€ 929,52) somit: 14.562,48
Auftragssumme: € 14.562,48 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

BRANDSCHUTZTÜREN:
Peneder Feuerschutz GmbH, z. Hd. Herrn Prok. Hollerer, Puchgasse 1, 1220 Wien
m.hollerer@peneder.com
Angebotssumme: € 17.060,00
Geprüfte Summe: € 17.060,00
Nachlass: 5 % (€ 853,00) somit: € 16.207,00
Auftragssumme: € 16.207,00 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

AUFZUGANLAGE:
Otis GesmbH, z.Hd. Herrn Essletzbichler, IZ NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, 2351 Wr. Neudorf
gregor.essletzbichler@otis.com , niederoesterreich@otis.com
Angebotssumme: € 25.138,00
Geprüfte Summe: € 25.138,00
Nachlass: Pauschale € 24.000,00 (NL ca. 4,527 %)
Auftragssumme: € 24.000,00 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

BESCHATTUNGSANLAGE:
TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, Puntigamer Straße 127, 8055 Graz
office@trs.co.at
Angebotssumme: € 120.524,00
Geprüfte Summe: € 120.524,00
Nachlass: 2 % (€ 2.410,48) somit: € 118.113,52 – Anmerkung: 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung
Auftragssumme: € 118.113,52 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)
ACHTUNG: Technische Klärung noch ausständig – Angebot laut Ausschreibung!

GANZGLASFASSADE:
Verglasung samt Haltekonstruktion:
Petschenig glastec GmbH, Raasdorferstraße 22, 2285 Leopoldsdorf
office@petschenig.com, heinz.eisenbach@petschenig.com
Angebotssumme: € 35.589,50
Geprüfte Summe: € 35.589,50
Nachlass: 3 % (€ 1.067,69) somit: € 34.521,81
AUFZAHLUNG: Klappflügel / Stück: € 2.508,80
Auftragssumme: € 34.521,81 (ohne Klappflügel) – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)
Empfehlung der Klappflügel im Besprechungsraum: € 5.017,60 abzüglich 3 % NL = € 4.867,07
Unterkonstruktion in Holz in Abstimmung mit Fa. Petschenig:
Alco W.- Service GmbH, Slamastraße 27, 1230 Wien
michael.schmidt@alco.at
Angebotssumme: € 10.700,00
Geprüfte Summe: € 10.700,00
Nachlass: Pauschale € 10.350,00 (NL ca. 3,271 %)
Auftragssumme: € 10.350,00 – 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, folgende Arbeiten an die nachstehenden Firmen zu vergeben:
1. INNENTÜREN: Wohnstudio Wolf, zum Preis von € 14.356,00
2. BODENBELAGSARBEITEN / PARKETTBODENBELAG: Thorsten Schlieper, zum Preis von € 14.562,48
3. BRANDSCHUTZTÜREN: Peneder Feuerschutz GmbH, zum Preis von € 16.207,00
4. AUFZUGANLAGE: Otis GesmbH, zum Preis von € 24.000,00

5. BESCHATTUNGSANLAGE: TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, zum Preis von € 118.113,52
6. GANZGLASFASSADE: *Verglasung samt Haltekonstruktion:* Petschenig glastec GmbH, zum Preis von € 34.521,81 (ohne Klappflügel), inkl. Klappflügel im Besprechungsraum: € 4.867,07 *sowie Unterkonstruktion in Holz in Abstimmung mit Fa. Petschenig:* Alco W.-Service GmbH, zum Preis von € 10.350,00.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GR Hackel; GGR Mayer; GGR Jagl; GR Wagner; GR Hawliczek;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, folgende Arbeiten an die nachstehenden Firmen zu vergeben:
1. INNENTÜREN: Wohnstudio Wolf, zum Preis von € 14.356,00
2. BODENBELAGSARBEITEN / PARKETTBODENBELAG: Thorsten Schlieper, zum Preis von € 14.562,48
3. BRANDSCHUTZTÜREN: Peneder Feuerschutz GmbH, zum Preis von € 16.207,00
4. AUFZUGANLAGE: Otis GesmbH, zum Preis von € 24.000,00
5. BESCHATTUNGSANLAGE: TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, zum Preis von € 118.113,52
6. GANZGLASFASSADE: Verglasung samt Haltekonstruktion: Petschenig glastec GmbH, zum Preis von € 34.521,81 (ohne Klappflügel), inkl. Klappflügel im Besprechungsraum: € 4.867,07 sowie Unterkonstruktion in Holz in Abstimmung mit Fa. Petschenig: Alco W.- Service GmbH, zum Preis von € 10.350,00

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	15
dagegen:	1 (GR Mag. Polz)
Stimmenthaltungen:	1 (GR Giwiser)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 7: Mauersanierung Perlashof/Klosterbad
Haushaltsstelle: 5/8310-6131
VA-Rest: 0

Folgendes Angebot der Fa. Konrath Bau GmbH liegt vor:
Grundlage:
Die bestehende Ziegelwand zum Klosterbad wird abgebrochen und mit dem Fundament entsorgt. Ein unbewehrtes Streifenfundament wird hergestellt und eine Hohlwand 25cm stark wir mit einer Länge von ca. 4,5 Länge versetzt und gefüllt. Vor jeder zweiten Fuge wird eine Lisene aus Klinkermauerwerk mit einer Tiefe von 12,5cm breite vorgestellt, wo die Stromverteiler bauseits eingebaut werden können.
Über die gesamte Länge der Wand wird eine Abdeckplatte mit einer Tiefe von ca. 45 cm in Beton im Gefälle mit Wassernasen hergestellt.

02 11 01 A	Ziegelfundament abbrechen		
	27,00 m^3	EP: € 48,00	€ 1.296,00
02 11 01 B	Steinfundament abbrechen		
	75,00 m^3	EP: € 52,00	€ 3.900,00
02 11 02 A	Ziegelmwk. abbr. ü.15 cm		
	48,00 m^3	EP: € 52,00	€ 2.496,00
02 11 20 B	Mauerwerkskronen Ziegel Hofmauer abbr.		
	8,00 m^3	EP: € 89,50	€ 716,00
03 0 301 A	Aushub Fundamente 0-1,25m		
	75,00 m^3	EP: € 31,90	€ 2.392,50
03 03 05 B	Az-Aushub Fund. f. Ziegelmwk. ü. 0,1-10 m3		
	8,00 m^3	EP: € 25,00	€ 200,00
03 03 21 A	Feinplanum Fundamente		
	86,00 m^2	EP: € 3,70	€ 318,20
03 61 02 B	Schüttmaterial Grube Rollschotter		
	97,00 m^3	EP: € 38,00	€ 3.686,00
07 01 02 A	Sauberkeitsschicht C12/15		
	9,00 m^3	EP: € 116,00	€ 1.044,00
07 01 05 H	Beton Fundament C25/30 ü.0,5 m3		
	45,00 m^3	EP: € 86,00	€ 3.870,00
07 01 05 S	Schalung Fundament		
	65,00 m^2	EP: € 30,50	€ 1.982,50
07 02 03 B	Beton Wand ü.20-30cm C20/25 ü.3,2 m		
	42,00 m^3	EP: € 94,50	€ 3.969,00
07 02 03 S	Betonwand Schalung ü.3,2 m		
	330,00 m^2	EP: € 34,00	€ 11.220,00
07 02 03 V	Bewehrung Stabst. Betonwand ü.3,2 m		
	3.600,00 kg	EP: € 1,35	€ 4.860,00
07 02 19 D	Beton Balk/Rost ü.20cm C25/30 ü.3,2 m		
	4,00 m^3	EP: € 116,00	€ 464,00
07 02 19 S	Schalung Beton Balk/Rost ü.3,2 m		
	30,00 m^2	EP: € 67,50	€ 2.025,00
07 02 19 V	Bewehrung Stabst. Beton Balk/Rost ü.3,2 m		
	750,00 kg	EP: € 1,35	€ 1.012,50
12 15 03 Y	Schutz lotr. Abd. Noppenbahn		
	125,00 m^2	EP: € 5,70	€ 712,50
ZA 01	Blendmauerwerk in Klinkersicht		
	30,00 m^2	EP: € 182,00	€ 5.460,00

Nettosumme:	Euro	51.624,20
+ 20% Ust.:	Euro	10.324,84
Gesamtsumme Brutto:	Euro	61.949,04

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Mauersanierung Klosterbad an die Fa. Konrath Bau GmbH zum Preis von € 61.949,04 inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GGR Kollmann; GGR Mayer; GGR Jagl; GR Dr. Benes;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Mauersanierung Klosterbad an die Fa. Konrath Bau GmbH zum Preis von € 61.949,04 inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 8: Erweiterung Urnenmauer
Haushaltsstelle: 5/8170-0500
VA-Rest: 0

In der GR Sitzung am 18.5.2017 wurde auf Basis folgenden Sachverhalts folgender Beschluss gefasst:
Sachverhalt:
Wie im VA 2017 vorgesehen, soll die Urnenwand auf dem Friedhof erweitert werden.
Die Ausführung erfolgt über eine Länge von 18 m und jeweils 4 Querwänden mit einer Länge von 2 m in einer abgestuften Form mit einer Blechabdeckung, Farbe laut AG.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof zum Preis von € 54.588,00 inkl. USt. an die Fa. Konrath Bau GmbH zu vergeben.

Tatsächlich wurde die Urnenmauer 26 m breit ausgeführt, mit 4 Querwänden mit je 2,5 m Länge. Insgesamt entstanden dadurch 14 Urnennischen mehr.
Mehrkosten: € 26.108,32

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Mehrkosten für die Urnenmauer in Höhe von € 26.108,32 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Schiller; GR Mag. Polz; GGR Kollmann;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Mehrkosten für die Urnenmauer in Höhe von € 26.108,32 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 9: Sanierung Duschen im FF – Haus
Haushaltsstelle: 1/1630-6140
VA-Rest: 0

Folgende Anbote für die erforderlichen Arbeiten liegen vor:

I) Fliesenarbeiten – Fa. Alexander Pfeifer

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Preis/Einheit Euro	Total Euro
001	24,00 Std.	Regiestunden 1 FA+ 1 HA für: Wand- und Bodenfliesen abstemmen, Kleberreste abstammen, Untergründe schleifen, reinigen. grundieren. Leitungen verputzen. Gefälleestrich neu herstellen. Wand- und Bodenflächen ausgleichen, Metalldecke demontieren. Böden abdecken.	89.00	2.136.00
002	5,00 ltr	Grundierung "Ardex P 51 " liefern	13,00	65,00
003	1,00 Stk.	Thermoputz	11 ,70	11,70
004	10,00 Sk.	a 25 kg Schnellausgleichsmasse liefern	36,50	365,00
005	2,00 Sk	a 25 kg Schnellzement "Ardex A 35" liefern	51,50	103,00
006	8,00 Sk.	Estrichsand liefern	6,50	52,00
007	1.00 PA	für Randdämmstreifen und PE-Folie liefern	30,00	30,00
008	28,00 m^2	Verbundabdichtung mit 2-komp. Abdichtung an Böden und Wänden herstellen	24,50	686,00
009	24,00 lfm	lchsendichtband liefern und einarbeiten	12,20	292,80
010	4,00 m^2	Aufzahlung für Verlegung von Trilaminatdichtbahn	18,30	73,20
011	36,00 m^2	Wandverfliesung mit Großformatplatten herstellen und verfugen	48,30	1.738,80
012	44,00 m^2	Wandfliesen L'agrilla Torino light 60/120 Protect-Oberflächen tiefem	88,20	3.880,80
013	7.50 m^2	Bodenverfliesung mit Großformatplatten herstellen und verfugen	48,30	362,25
014	10,00 m^2	Bodenfliesen Castelvetro Aequa Holzoptik 30/120 liefern	48,60	486,00
015	16,00 lfm	Kantenschutzprofil Edelstahlliefern und versetzen	17,80	284,80
016	65.00 lfm	Wartungs- und Anschlussfugen mit Silikon bzw. Acryl herstellen	6.50	422,50
017	1,00 Stk	Revisionstüre weiß mit Druckverschluss 30/30 liefern und montieren	37,00	37,00
018	20,00 Stk	Anarbeiten an Auslässe	5.90	118,00
019	1,00 PA	Transport und Schutt entsorgen	98,00	98,00
020	1,00 PA	Koordination der einzelnen Gerwerke	ohne Berechnung	
Nettobetrag				11.242,85
Mwst 20%				2.248,57
Bruttobetrag				13.491,42

II) Installationsarbeiten – Fa. Karpfen GmbH

Pos.	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis

001	2,00 Stück	Duschrinnen flach 65/985mm inkl. Designrost Gerade	440,00	880,00
002	3.00 Stück	Kludi Objekta Brauseeinhandmischer inkl. Brausegarnitur G.Euphoria Cupe 900mm	345,00	1.035,00
003	1,00 Stück	GroheTherm 1" inkl. AG	2.176,00	2.176,00
004	3,00 Stück	Red-Ring UP Ventilator mit Nachlaufrelais + Hygrostat 60m3/h inkl. Anschluss & Befestigungsmaterial	246,00	738,00
005	1. 00 Stück	Einbau der Duschrinnen sowie versetzen des Kuglostates aus dem Duschbereich - Material & Arbeit	1.296,00	1.296,00
006	1, 00 Stück	Austausch der Brausemischer inkl. Brausegarn. der Lüfter & Montage des Kuglostates inkl. Klein & Dichtmaterial	645,00	645,00
007	1, 00 Stück	Zu- + Abtransport v. Material + Geräten inkl. Entsorgungsgebühr	65,00	65,00
Netto-Summe				€ 6.835,00
20,00 % MwSt.				€ 1.367,00
Gesamt-Betrag				€ 8.202,00

Bei Bezahlung binnen 14 Tagen 3% Skonto, 21 Tage netto.

III) Deckenarbeiten – Fa. Mikstetter

Pos. 01)	Baustelleneinrichtung An- und Abfuhr, Abdeckarbeiten, Grobreinigung	1x Pauschal	€ 150,--
Pos. 02)	Liefern und montieren einer abgehängten Paneeldecke mit offener Fuge, Farbe weiss	1x Pauschal	€ 1.275,--
Nettobetrag			€ 1.425,00
20 % USt.			€ 285,--
Bruttobetrag			€ 1.710,--

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Arbeiten an folgende Firmen zu vergeben (inkl. USt.):
1. Fliesenarbeiten – Fa. Alexander Pfeifer zum Preis von € 13.491,42
2. Installationsarbeiten – Fa. Karpfen GmbH zum Preis von € 8.202,00
3. Deckenarbeiten – Fa. Mikstetter zum Preis von € 1.710,--

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Schiller;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten an folgende Firmen zu vergeben (inkl. USt.):
1. Fliesenarbeiten – Fa. Alexander Pfeifer zum Preis von € 13.491,42
2. Installationsarbeiten – Fa. Karpfen GmbH zum Preis von € 8.202,00
3. Deckenarbeiten – Fa. Mikstetter zum Preis von € 1.710,--

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 10: Refundierung EVN für Straßenwiederherstellung in der Perlasgasse

Auf der Perlasgasse wurde die Gasleitung von der Netz NÖ GmbH die Gasleitung wie folgt neu verlegt:

Perlasgasse	Neuverlegung auf einer Länge von 683 m und einer Breite von 1,50 m
Hausanschlüsse (Nr. 10, 12, 13, 72)	Neuverlegung auf einer Länge von 12 m und einer Breite von 1 m.
Ergibt in Summe	1.036,50 lfm Straße

Refundierungssatz für Entfall der endgültigen Wiederherstellungsarbeiten ist € 40,80 pro lfm Straße.

Dementsprechend bietet uns die Netz NÖ GmbH einen Refundierungsbetrag für Entfall der endgültigen Wiederherstellungsarbeiten in der Perlasgasse in Höhe von € 50.747,04 inkl. USt. an.

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den von der Netz NÖ GmbH für die endgültige Wiederherstellung von 1.036,50 lfm Straße (Perlasgasse) angebotenen Refundierungsbetrag in Höhe von € 50.747,04 inkl. USt. anzunehmen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den von der Netz NÖ GmbH für die endgültige Wiederherstellung von 1.036,50 lfm Straße (Perlasgasse) angebotenen Refundierungsbetrag in Höhe von € 50.747,04 inkl. USt. anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Unentgeltliche Übernahme der Grundstücke Nr. 757 und 760 ins öffentliche Gut

Leopold Toyfl, Eigentümer des Grundstücks 757, Größe 611 m^2, und Ing. Johannes Unterhalser, Eigentümer des Grundstücks 760, Größe 551 m^2, haben der Gemeinde angeboten, die angeführten Grundstücke ins öffentliche Gut unentgeltlich abzutreten. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung müssten von der Gemeinde getragen werden.

Antrag:
GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Grundstücke Nr. 757 und 760 von den Eigentümern Leopold Toyfl bzw. Ing. Johannes Unterhalser entschädigungslos und lastenfrei ins öffentliche Gut zu übernehmen, sofern der Gemeinde keine anderen Kosten erwachsen, als jene, die für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sind.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; GGR Kollmann; GR Wagner; GGR Ing. Heiss; GR Leibl; GR Presolly;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Grundstücke Nr. 757 und 760 von den Eigentümern Leopold Toyfl bzw. Ing. Johannes Unterhalser entschädigungslos und lastenfrei ins öffentliche Gut zu übernehmen, sofern der Gemeinde keine anderen Kosten erwachsen, als jene, die für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 12: Subventionen
a) KSV Fußball
Haushaltsstelle: 1/2690-7570
VA-Rest: 0
Der KSV, Sektion Fußball, ersucht um Übernahme der Buskosten der U12-Fußballmannschaft zum Trainingslager nach Schieleiten und retour in Höhe von € 1.050,--.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Buskosten der U12-Fußballmannschaft zum Trainingslager nach Schieleiten und retour in Höhe von € 1.050,-- zu übernehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Buskosten der U12-Fußballmannschaft zum Trainingslager nach Schieleiten und retour in Höhe von € 1.050,-- zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

b) SOS Kinderdorf Ö:
Haushaltsstelle: 1/0600-7260
VA-Rest: 0
SOS Kinderdorf Ö ersucht auch dieses Jahr um eine Subvention.
Subvention 2016: € 300,--

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das SOS Kinderdorf Ö mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das SOS Kinderdorf Ö mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

c) Verein Chronisch Krank:
Haushaltsstelle: 1/0600-7260
VA-Rest: 0
2016: € 300,--

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Verein Chronisch Kranke mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Verein Chronisch Kranke mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

d. Druckkostenbeitrag Volkshilfe NÖ
Haushaltsstelle: 1/0600-7260
VA-Rest: 0
Die Volkshilfe NÖ ersucht um einen Druckkostenbeitrag.
Subventionen in Form einer Inseratenschaltung 2014, 2015 und 2016: je € 150,-- zzgl. USt.

Antrag:
VZBGM Spazierer beantragt, der NÖ Volkshilfe einen Druckkostenbeitrag in Form einer Inseratenschaltung in Höhe von € 150,-- exkl. USt. zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, der NÖ Volkshilfe einen Druckkostenbeitrag in Form einer Inseratenschaltung in Höhe von € 150,-- exkl. USt. zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

e. Ö Rotes Kreuz
Haushaltsstelle: 1/5300-7570
VA-Rest: 0
Für die Reparatur des Einsatzfahrzeuges Mercedes Sprinter ersucht das Rote Kreuz um Zuschuss zu den Reparaturkosten.
Reparaturkosten betragen € 16.800,-- (Motorschaden).

Antrag:
GGR Schiller beantragt, dem Ö Roten Kreuz für die Reparatur des genannten Fahrzeuges einen Betrag in Höhe von € 10.000,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Ö Roten Kreuz für die Reparatur des genannten Fahrzeuges einen Betrag in Höhe von € 10.000,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 13: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 14: Allfälliges

GGR Schiller: Verweist auf die Ankündigung in der letzten GR Sitzung und der letzten Gemeindezeitung einen Selbstverteidigungskurs für Frauen (bzw. Mädchen ab 12 Jahren) durchzuführen, sofern sich genügend Interessentinnen melden. Dies ist der Fall. Es wird einen Kurs mit 10 Einheiten über einen Zeitraum von 10 Wochen geben. Geplant ist diesen jeweils an einem Donnerstag, in der Zeit von 18:00 Uhr- 19:00 Uhr, durchzuführen.
Weiters teilt er mit, dass für 2018 wieder ein Sicherheitstag geplant ist, auf Wunsch der FF Biedermannsdorf im Rahmen des Feuerwehrfestes, gleichzeitig auch mit der Segnung des neuen Feuerwehrautos.
GR Leibl bedankt sich im Namen der TeilnehmerInnen des SeniorInnenausfluges bei der Gemeinde für den gelungenen Ausflug.
GR Mag. Polz verweist auf eine EuGH Entscheidung (Cs 646/16) und verliest die seiner Ansicht nach wichtigen Passagen des Urteilstenors:
„1. Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Verbindung mit Art. 2 Buchst. m dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass kein „Visum“ im Sinne von Art. 12 vorliegt, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats in einer Situation, in der sie mit der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl von Drittstaatsangehörigen konfrontiert sind, die durch diesen Mitgliedstaat durchreisen möchten, um in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz zu beantragen, die Einreise der Drittstaatsangehörigen dulden, obwohl sie die im erstgenannten Mitgliedstaat grundsätzlich geforderten Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen.
2. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, dessen Einreise von den Behörden eines Mitgliedstaats in einer Situation geduldet wird, in der sie mit der Ankunft einer außergewöhnlich hohen Zahl von Drittstaatsangehörigen konfrontiert sind, die durch diesen Mitgliedstaat, dessen grundsätzlich geforderte Einreisevoraussetzungen sie nicht erfüllen, durchreisen möchten, um in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz zu beantragen, die Grenze des erstgenannten Mitgliedstaats im Sinne von Art. 13 Abs. 1 „illegal überschritten“ hat.“
GR Mag. Polz meint, dass Entscheidung auch mittelbare Bedeutung für die Gemeinde habe, wie z. B. dass eine Befreiung von der Kanalabgabengebühr nicht zulässig sei.
Dies ist aber bei unserer Betreuungseinrichtung, die auch vom Land genehmigt ist, nicht der Fall. Der Bodenschutz ist an tralalobe vermietet, die Abgaben und Gebühren werden als Betriebskosten der Betreuungsorganisation vorgeschrieben und von dieser auch an die Gemeinde bezahlt. Kanalgebühren fallen keine an, da der Bodenschutz nicht ans Kanalnetz angeschlossen ist – vielmehr werden Schmutzwässer in einer Senkgrube gesammelt, die Kosten für die Entleerung werden tralalobe regelmäßig vorgeschrieben.
Anmerkung: GGR Schiller hat die Sitzung um 20:30 Uhr verlassen.

Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2017

.....	.....
Vorsitzende	gf. Gemeinderat
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat

.....
Schriftführer